

9

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 129/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Speiseeisherstellers Uwe K. [REDACTED],
M. [REDACTED], H. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Gemeinde N. [REDACTED] - W. [REDACTED],
vertreten durch den Gemeindedirektor,
S. [REDACTED]straße [REDACTED] und [REDACTED], N. - W. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. K. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
Dr. R. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp
am 18. Oktober 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 16. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 14. Juni 1983
- 16 U 216/82 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 84.139 DM

G r ü n d e

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat auch keine Aussicht
auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Die Fragen der Amtshaftung für unrichtige behörd-
liche Auskünfte sind in der Rechtsprechung des erkennen-
den Senats hinreichend geklärt (vgl. zuletzt Senatsbe-
schluß vom 27. Oktober 1983 - III ZR 100/82 = VersR 1984,
142 m.w.Nachw.). Danach müssen Auskünfte, die ein Beam-
ter erteilt, dem Stand seiner Erkenntnismöglichkeiten ent-

sprechend sachgerecht, d.h. vollständig, richtig und unmißverständlich sein (vgl. BGB-RGRK/Kreft, 12. Aufl. § 839 Rn. 198 ff. m.w.Nachw.). Die Revision bietet keinen Anlaß, diese Rechtsprechung fortzuentwickeln.

2. Die Verneinung einer Amtspflichtverletzung des Sachbearbeiters L. der Beklagten durch das Berufungsgericht hält rechtlicher Nachprüfung stand.

Das Berufungsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Kläger dem Sachbearbeiter lediglich mitgeteilt hat, er wolle auf dem Grundstück E. Weg in N-W. Speiseeis herstellen, und ihn gefragt hat, ob er "bei Ihnen hierzu etwas beantragen" müsse. Angesichts dieser Fragestellung konnte der Sachbearbeiter, der in der Ordnungsabteilung der Beklagten für "Gewerbeangelegenheiten, Friedhofsverwaltung und Fundsachen" zuständig ist und dessen Zuständigkeiten auf dem Türschild seines Dienstzimmers ausgewiesen sind, davon ausgehen, nur auf seinen Zuständigkeitsbereich angesprochen zu sein. In diesem Rahmen war seine Auskunft zutreffend.

Angesichts der festgestellten eingeschränkten Fragestellung ist es rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine Verpflichtung des



Sachbearbeiters zu weiteren Hinweisen - insbesondere auf die Notwendigkeit baurechtlicher Genehmigungen - verneint hat.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp